Hinweise der R+V zur E-Rechnungsstellung

Informationen für Vertragspartner

Stand: 19. Oktober 2026

1. Übermittlung von E-Rechnungen an R+V

E-Rechnungen sind ausschließlich an das zentrale Rechnungspostfach zu übermitteln:

E-Rechnungen@ruv.de

Für eine automatisierte, medienbruchfreie Verarbeitung, eine korrekte Zuordnung und eine zeitnahe Bearbeitung sind folgende technische und prozessuale Vorgaben zu beachten:

- Jede E-Mail darf nur eine E-Rechnung enthalten.
- Die Gesamtgröße der E-Mail einschließlich der Rechnungsdatei darf **20 MB** nicht überschreiten.
- Weder die E-Mail noch die Rechnungsdatei darf passwortgeschützt oder so verschlüsselt sein, dass eine automatisierte Verarbeitung verhindert wird.
- Das E-Mail-System der R+V unterstützt die TLS-verschlüsselte Übertragung. Voraussetzung ist, dass auch das absendende E-Mail-System TLS unterstützt. Die TLS-Transportverschlüsselung gilt nicht als Passwortschutz oder zusätzliche Verschlüsselung der E-Rechnung.
- Rechnungsbegründende oder ergänzende Unterlagen, beispielsweise detaillierte Leistungs- oder Stundennachweise, sowie sonstige Anlagen dürfen nicht als separate E-Mail-Anhänge übermittelt werden. Sie sind in die E-Rechnungsdatei einzubetten, damit sie gemeinsam mit der E-Rechnung verarbeitet und archiviert werden können. Im strukturierten Teil der E-Rechnung ist eindeutig auf die eingebetteten Anlagen hinzuweisen.
- Inhalte des E-Mail-Textes und separate E-Mail-Anhänge können bei der automatisierten Verarbeitung nicht berücksichtigt werden.
- E-Mails, in denen die Rechnung oder rechnungsbegründende Unterlagen ausschließlich über Downloadlinks bereitgestellt werden, können nicht verarbeitet werden und werden abgelehnt.
- Die E-Rechnung muss neben den umsatzsteuerlichen Pflichtangaben nach §§ 14 und 14a UStG alle vereinbarten Referenz- und Routingangaben enthalten. Hierzu gehören beispielsweise Bestell-, Vertrags-, Objekt- oder Schadennummern.

1.1 Akzeptierte Rechnungsformate

R+V akzeptiert folgende E-Rechnungsformate in einer mit der europäischen Norm EN 16931 konformen Ausprägung:

- **ZUGFeRD:** ab Version 2.5 im Profil EN 16931
- **XRechnung:** Version 3.0.x

Die genannten Format-, Versions- und Übermittlungsvorgaben sind technische und vertragliche Anforderungen der R+V. Umsatzsteuerrechtlich können weitere E- Rechnungsformate zulässig sein. Deren steuerrechtliche Zulässigkeit begründet jedoch keine technische Annahme durch R+V.

Abweichende Formate, Versionen oder Übermittlungswege bedürfen einer vorherigen Vereinbarung mit R+V. Extensions und sonstige Erweiterungen werden nicht akzeptiert.

Bei ZUGFeRD-Rechnungen ist der strukturierte Rechnungsteil maßgeblich. Der menschenlesbare Bildteil darf keine davon abweichenden Rechnungsangaben enthalten. Insbesondere Rechnungsbetrag, Steuerbetrag, Leistungsbeschreibung und Rechnungsempfänger müssen in beiden Rechnungsteilen inhaltlich übereinstimmen.

1.2 Leistungsbeschreibung

Im strukturierten Teil der E-Rechnung sind Leistungsart, Leistungsumfang und Leistungsgehalt so konkret anzugeben, dass die abgerechnete Leistung eindeutig identifiziert und steuerlich beurteilt werden kann. Der Leistungsort ist ebenfalls anzugeben, soweit er für die steuerliche Beurteilung oder Kontrolle relevant ist.

Ein bloßer Verweis auf einen Vertrag, eine Bestellung, einen Leistungsnachweis oder eine Anlage genügt grundsätzlich nicht.

Weitergehende ergänzende Angaben, beispielsweise detaillierte Stunden- oder Leistungsnachweise, müssen in einer eingebetteten Anlage enthalten sein. Im strukturierten Teil der E-Rechnung ist eindeutig auf diese Anlage hinzuweisen.

1.3 Bauleistungen

Werden im strukturierten Teil der E-Rechnung als Leistungsbeschreibung lediglich die einzelnen Gewerke mit den jeweiligen Summen angegeben, muss eine detaillierte Aufschlüsselung nach dem Leistungsverzeichnis in einer menschenlesbaren, eingebetteten Anlage enthalten sein.

Im strukturierten Teil der E-Rechnung ist eindeutig auf diese Anlage hinzuweisen.

1.4 Anzahlungs- und Endrechnungen

Bei Endrechnungen können bis zum **30. Juni 2030** bereits vereinnahmte Teilentgelte im strukturierten Teil der E-Rechnung als Summe im Feld **BT-113 („Paid amount“)** abgesetzt werden. Die erforderlichen Detailangaben können im Feld **BT-22 („Invoice note“)** angegeben werden.

Alternativ kann die Absetzung in einer menschenlesbaren, eingebetteten Anlage erfolgen, die die Anforderungen des Abschnitts 14.8 Absatz 8 Nummer 2 UStAE erfüllt. Im strukturierten Teil der E-Rechnung ist ausdrücklich auf diese Anlage hinzuweisen.

1.5 Zuordnung der Pflichtangaben

KoSIT und FeRD haben eine Tabelle zur Zuordnung der umsatzsteuerlichen Pflichtangaben zu den BT-Feldern und BG-Gruppen der EN 16931 veröffentlicht. R+V empfiehlt, die jeweils aktuelle Fassung dieser Tabelle zugrunde zu legen.

Die Zuordnung zusätzlich vereinbarter Referenz- und Routingangaben richtet sich nach dem verwendeten Rechnungsformat und den mit R+V getroffenen Vereinbarungen.

1.6 Rechnungsberichtigungen

Besteht für die ursprüngliche Rechnung eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung, ist auch eine Rechnungsberichtigung als E-Rechnung zu übermitteln. Hierfür ist ein geeigneter Rechnungstyp zu verwenden.

Die Berichtigung muss spezifisch und eindeutig auf die ursprüngliche Rechnung Bezug nehmen, insbesondere durch Angabe der ursprünglichen Rechnungsnummer und des ursprünglichen Rechnungsdatums.

Aus der ursprünglichen Rechnung und allen zugehörigen Berichtigungen müssen sich die letztlich maßgeblichen Rechnungsangaben klar und eindeutig ergeben.

1.7 Gesetzliche Übergangsregelungen

Seit dem **1. Januar 2025** gilt grundsätzlich die gesetzliche Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen. Für die Übergangszeit gelten unter den gesetzlichen Voraussetzungen folgende Regelungen:

- **Bis Ende 2026:** Für bis zum 31. Dezember 2026 ausgeführte Umsätze können noch bis Ende 2026 sonstige Rechnungen ausgestellt und übermittelt werden.
- **Ab dem 1. Januar 2027:** Für alle von der gesetzlichen Pflicht erfassten Umsätze sind E-Rechnungen grundsätzlich verbindlich. Rechnungsaussteller mit einem Gesamtumsatz von höchstens 800.000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr dürfen für Umsätze des Jahres 2027 noch bis Ende 2027 sonstige Rechnungen ausstellen und übermitteln.
- **Ab dem 1. Januar 2028:** Für alle von der gesetzlichen E-Rechnungspflicht erfassten Umsätze ist eine E-Rechnung auszustellen.

Bei Inanspruchnahme der Übergangsregelungen sind weiterhin die mit R+V vereinbarte Rechnungsform und ausschließlich der bisher vereinbarte Übermittlungsweg zu verwenden.

Bis Ende 2027 können für bis dahin ausgeführte Umsätze unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch EDI-Verfahren genutzt werden, deren Formate noch nicht den Anforderungen an eine E-Rechnung entsprechen. Voraussetzung sind die Zustimmung des Rechnungsempfängers sowie eine vorherige Vereinbarung des Formats und des Übermittlungswegs mit R+V.

EDI-Formate, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, können auch nach Ende 2027 verwendet werden. Hierfür ist ebenfalls eine vorherige Vereinbarung mit R+V erforderlich.

Gesetzliche Ausnahmen, insbesondere für Kleinbetragsrechnungen, Fahrausweise und Rechnungen von Kleinunternehmern, bleiben unberührt.

1.8 Verarbeitung bei R+V

R+V nutzt für eingehende E-Rechnungen ein zentrales Rechnungspostfach als einheitlichen Übermittlungskanal.

Nach Eingang der E-Rechnung erfolgen insbesondere:

- die technische und formale Validierung,
- das Auslesen der relevanten Rechnungsdaten sowie
- die Zuordnung und Weiterleitung an die zuständige Organisationseinheit.

R+V prüft eingehende E-Rechnungen insbesondere auf die unterstützte Syntax, das Format und die Einhaltung der technischen Geschäftsregeln. Ein Geschäftsregelfehler führt umsatzsteuerlich nur dann zu einem Inhaltsfehler, wenn eine umsatzsteuerliche Pflichtangabe betroffen ist. Unabhängig davon kann R+V eine Datei aus technischen oder prozessualen Gründen zurückweisen, wenn eine automatisierte Verarbeitung nicht möglich ist.

Die technische Annahme oder erfolgreiche Verarbeitung einer E-Rechnung stellt weder eine inhaltliche Anerkennung der Rechnung noch eine Zahlungsfreigabe dar.

Wird eine Rechnung aus technischen Gründen zurückgewiesen, informiert R+V den Absender. Die beanstandete Datei ist unter Beachtung der Hinweise in der Rückmeldung erneut an das zentrale Rechnungspostfach zu übermitteln. Ist steuerrechtlich eine Rechnungsberichtigung erforderlich, sind die Vorgaben in **Abschnitt 1.6** zu beachten.

Die sachliche, rechnerische, steuerliche und vertragliche Prüfung sowie die Freigabe der Rechnung erfolgen durch die jeweils verantwortlichen Organisationseinheiten.

Bei Fragen zur E-Rechnungsstellung wenden Sie sich bitte an Ihren bekannten Ansprechpartner bei R+V.

2. Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen durch R+V

2.1 Rechnungsformat

R+V stellt E-Rechnungen ausschließlich in folgendem Format aus:

Standard	XRechnung
CIUS-Version	XRechnung 3.0.2
Syntax	UBL 2.1
Extensions	Keine

Andere Rechnungsformate, Versionen oder Syntaxen werden derzeit nicht angeboten.

Der strukturierte Teil der von R+V ausgestellten E-Rechnung enthält die Angaben, die für die Identifizierung und steuerliche Beurteilung der abgerechneten Leistung erforderlich sind. Ergänzende Informationen oder sonstige Unterlagen können in eingebetteten Anlagen enthalten sein. In diesem Fall wird im strukturierten Teil der E-Rechnung auf die jeweilige Anlage verwiesen.

Wurde eine Rechnung als E-Rechnung ausgestellt oder besteht eine gesetzliche Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung, stellt R+V auch eine erforderliche Rechnungsberichtigung als E-

Rechnung aus. Die Berichtigung enthält eine eindeutige Referenz auf die ursprüngliche Rechnung.

2.2 Übermittlungsweg

Sofern keine abweichenden gesetzlichen, behördlichen oder individualvertraglichen Vorgaben bestehen, übermittelt R+V E-Rechnungen derzeit ausschließlich per E-Mail unter Verwendung einer TLS-Transportverschlüsselung.

Der Rechnungsempfänger stellt sicher, dass sein empfangendes E-Mail-System TLS unterstützt, und teilt R+V rechtzeitig eine geeignete E-Mail-Adresse mit. Änderungen der Empfangsadresse sind R+V unverzüglich mitzuteilen.

Ist insbesondere für Rechnungen an öffentliche Auftraggeber ein anderer Übermittlungsweg gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart, ist dieser maßgeblich. Die hierfür erforderlichen Empfangs- und Routinginformationen sind R+V rechtzeitig mitzuteilen.

Andere Übermittlungswege, beispielsweise Portale oder elektronische Netzwerke, werden außerhalb solcher verpflichtenden oder vereinbarten Fälle derzeit nicht angeboten. Ihre Einführung ist in Vorbereitung.

Eine Übermittlung mittels EDI erfolgt nur, wenn dies zuvor mit dem Rechnungsempfänger vereinbart wurde und R+V diesen Übermittlungsweg im Einzelfall anbietet.

2.3 Erforderliche Empfänger- und Routinginformationen

Für eine ordnungsgemäße Zustellung und automatisierte Verarbeitung muss der Rechnungsempfänger R+V rechtzeitig alle erforderlichen Empfangs- und Routinginformationen zur Verfügung stellen. Hierzu gehören insbesondere:

- die zentrale Empfangsadresse für E-Rechnungen,
- erforderliche Empfängerreferenzen,
- Bestell- oder Vertragsreferenzen sowie
- gegebenenfalls weitere vereinbarte Routingangaben.

Änderungen dieser Angaben sind R+V unverzüglich mitzuteilen.

Die Ausstellung und Übermittlung einer E-Rechnung berühren nicht die vertraglich vereinbarten Regelungen zu Leistungsnachweisen, Prüfungen, Fälligkeiten, Zahlungsfristen oder sonstigen Abrechnungsanforderungen.

R+V stellt E-Rechnungen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen aus.

3. Allgemeine Hinweise

Diese Hinweise beschreiben sowohl die umsatzsteuerlichen Rahmenbedingungen als auch die technischen und prozessualen Anforderungen der R+V.

Vorgaben zu Dateigröße, E-Mail-Versand, unterstützten Formaten und Verarbeitung sind – soweit nicht ausdrücklich anders angegeben – Anforderungen der R+V. Sie sind nicht automatisch gesetzliche Anforderungen an eine E-Rechnung.

Zwingende gesetzliche Vorschriften und bestehende individualvertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt. Abweichende Formate und Übermittlungswege sind vorab mit R+V zu vereinbaren.

Diese Hinweise geben die derzeitigen Anforderungen und den aktuellen Kenntnisstand der R+V zur E-Rechnungsstellung in der Zusammenarbeit mit ihren Vertragspartnern wieder. Sie gelten ab dem **1. Januar 2027**.

R+V behält sich vor, diese Hinweise aufgrund rechtlicher, technischer oder organisatorischer Entwicklungen anzupassen. Weitergehende oder verbindliche Anforderungen können im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen festgelegt werden.